



## Beitragsregelung 2010

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss hat in der Sitzung vom 03.12.2009 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418) und der Beitragsordnung vom 05.12.2007 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 05.12.2007 die für das Geschäftsjahr 2010 (1.1. bis 31.12.2010) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundbeitrag
  - 1.1 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
  - 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
  - 1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von	5.200 EUR	bis	7.700 EUR	auf	48 EUR
von	7.701 EUR	bis	24.600 EUR	auf	70 EUR
von	24.601 EUR	bis	36.900 EUR	auf	97 EUR
von	36.901 EUR	bis	49.100 EUR	auf	144 EUR
über	49.100 EUR			auf	192 EUR
  - 1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis	49.100 EUR	auf	192 EUR
-----	------------	-----	---------

bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von	49.101 EUR	bis	98.200 EUR	auf	289 EUR
über	98.200 EUR			auf	385 EUR
  - 1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die nicht nach Ziffer 1.1 vom Beitrag befreit sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 19,25 Mio. EUR Bilanzsumme
mehr als 38,50 Mio. EUR Umsatz
mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagten wären, auf 838 EUR.
  - 1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 192 EUR veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.
- 2 Als Umlagen sind zu erheben 0,25 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

- 3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2010, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.